

STATUTEN

der

Regionales Wohn- und Pflegezentrum Schüpfheim AG

mit Sitz in Schüpfheim

I. Firma, Sitz und Zweck

Art. 1

Firma, Sitz

Unter der Firma Regionales Wohn- und Pflegezentrum Schüpfheim AG besteht auf unbestimmte Zeit eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Schüpfheim im Sinne von Art. 620 ff. OR.

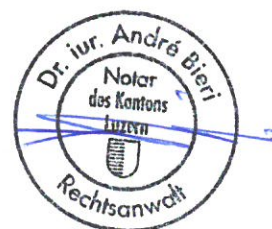
Art. 2

Zweck

Die Regionales Wohn- und Pflegezentrum Schüpfheim AG bezweckt, für die Region Entlebuch Wohn-, Pflege- und Betreuungsmöglichkeiten und damit im Zusammenhang stehende Dienstleistungen anzubieten, die dazu nötigen Betriebe zu führen sowie weitere Immobilien, die in ihrem Besitze sind, zu verwalten und zu betreiben.

Die Gesellschaft ist befugt, alle Geschäfte durchzuführen, welche mit diesem Geschäftszweck direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen oder ihn zu fördern geeignet sind.

Die Gesellschaft kann Grundstücke erwerben, belasten und veräussern, Darlehen aufnehmen, Zweigniederlassungen errichten, sich an Unternehmungen beteiligen und sich mit solchen Unternehmungen zusammenschliessen.



II. Aktienkapital und Aktien

Art. 3

Kapital Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 1'000'000.00 (in Worten: eine Million Franken) und ist eingeteilt in 10'000 Namenaktien zu nominal CHF 100.00 (in Worten: einhundert Franken). Das Aktienkapital ist vollständig liberiert.

Art. 4

Aktienzertifikate Die Gesellschaft kann für eine Mehrzahl von Aktien Zertifikate ausgeben. Die Aktientitel oder Zertifikate werden ohne Dividendencoupons abgegeben und tragen die Unterschrift mindestens eines Mitgliedes des Verwaltungsrates.

Art. 5

Aktienbuch Die Namen und Adressen der Aktionärinnen und Nutzniesser werden in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen. Die Gesellschaft anerkennt nur die im Aktienbuch eingetragenen Berechtigten.

Art. 6

Beschränkung der Übertragung Für die Übertragung des Eigentums oder die Einräumung beschränkter dinglicher Rechte an den Aktien ist unter Vorbehalt von Art. 685 b Abs. 4 OR die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich. Der Verwaltungsrat lehnt die Zustimmung zur Übertragung ab, wenn es sich beim Erwerber nicht um eine Aktionärin handelt, ausser die Aktionärinnen stimmen einstimmig zu.

Art. 7

Bezugsrecht Im Falle der Erhöhung des Aktienkapitals und der Ausgabe neuer Aktien haben die bisherigen Aktionärinnen ein Bezugsrecht nach Massgabe des Nominalwertes ihres ausgewiesenen, bisherigen Beteiligungsverhältnisses.

III. Organe der Gesellschaft

A. Die Generalversammlung

Art. 8

Einberufung Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Gene-



ralversammlungen werden nach Bedürfnis einberufen, insbesondere wenn es die Revisionsstelle oder ein Mitglied des Verwaltungsrates schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt. Ebenso können ein oder mehrere Aktionärinnen, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, unter Angabe des Grundes schriftlich die Einberufung verlangen.

Wird die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung von der Revisionsstelle oder von Aktionärinnen, die mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, verlangt, so ist die Versammlung innerhalb von zwei Monaten seit Eingang des Begehrens beim Verwaltungsrat abzuhalten.

Art. 9

Einberufung
und Traktandierung

Die Einladung zu ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen erfolgt durch den Verwaltungsrat, gegebenenfalls durch die Revisionsstelle, schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände sowie der Anträge des Verwaltungsrates und gegebenenfalls der Aktionärinnen, welche die Durchführung der Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben. Die Einladung ist gültig zugestellt, wenn sie der Aktionärin spätestens 20 Tage vor dem Datum der Generalversammlung an seiner letzten im Aktienbuch eingetragenen Adresse zugeht.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung werden der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht bei der Gesellschaft zur Einsicht aufgelegt.

An ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen kann nur über jene Verhandlungsgegenstände gültig Beschluss gefasst werden, auf die in der Einladung hingewiesen worden ist. Hiervon ausgenommen ist der Beschluss über die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf die Durchführung einer Sonderprüfung.

Art. 10

Universal-
versammlung

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

Art. 11

Unübertragbare
Befugnisse

Der Generalversammlung der Aktionärinnen stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Aenderung der Statuten;
2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;



3. die Genehmigung des Jahresberichtes;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. die Beschlussfassung über Anträge des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle sowie einzelner Aktionärinnen;
7. die Beschlussfassung über alle anderen, der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehaltenen Gegenstände.

Art. 12

Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
5. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
6. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
7. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts.

Art. 13

Vorsitz,
Protokoll

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter oder ein von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident, der ein Organ einer Aktionärin sein muss.

Der Vorsitzende bezeichnet den oder die Stimmzähler sowie den Protokollführer, die nicht Organe von Aktionärinnen zu sein brauchen.



Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und insbesondere folgendes festhält:

1. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionärinnen, von den Organen, von unabhängigen Stimmrechtsvertretern und von Depotvertretern vertreten werden;
2. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
3. die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
4. die von den Aktionärinnen zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Art. 14

Stimmrecht
und Vertretung

Aktionärinnen, welche an der Generalversammlung teilnehmen wollen, erhalten für die auf ihren Namen im Aktienbuch eingetragenen Aktien eine Zutrittskarte, welche auf den Namen lautet. Jede Aktionärin kann sich durch einen andere an der Generalversammlung teilnehmende Aktionärin vertreten lassen und hat zu diesem Zwecke ihre Zutrittskarte mit einer Vollmacht zu versehen. Hat eine Aktionärin einen Vertreter von Gesetzes wegen, so ist die Vertretung zulässig, auch wenn der Vertreter nicht Aktionärin ist.

Jede Aktie berechtigt den Inhaber zur Abgabe einer Stimme an der Generalversammlung.

Über die Anerkennung von Vertretungsvollmachten entscheiden die anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates.

B. Der Verwaltungsrat

Art. 15

Wählbarkeit
Amtdauer

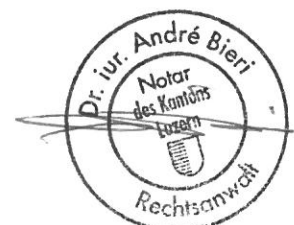
Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis neun Mitgliedern, die jeweils auf die Dauer von einem Geschäftsjahr gewählt werden. Die Amtdauer endet am Tage der ordentlichen Generalversammlung für das letzte Geschäftsjahr der Amtszeit. Werden während der Amtdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die Amtdauer ihrer Vorgänger.

Art. 16

Konstituierung

Der Verwaltungsrat konstituiert sich, abgesehen vom Präsidenten, selbst.

Er kann einen Vizepräsidenten, einen Sekretär oder weitere Chargen bezeichnen.



Art. 17

Organisation,
Protokollführung

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung eines seiner übrigen Mitglieder, so oft es die Geschäfte erfordern und ausserdem so oft es ein Mitglied verlangt, mindestens jedoch zweimal pro Jahr.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Art. 18

Beschlüsse

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates aufzunehmen.

Art. 19

Unübertragbare
und andere
Aufgaben

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Jahresberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;



7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat ist im übrigen befugt, in allen Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen, die nicht der Generalversammlung übertragen oder vorbehalten sind.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben für ihre Verpflichtungen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen sowie auf eine vom Gewinn unabhängige feste jährliche Entschädigung, die der Verwaltungsrat in eigener Kompetenz festsetzt.

Art. 20

Übertragung der
Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Geschäftsführung und die Vertretung der Gesellschaft nach Massgabe eines Organisationsreglementes befristet ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates oder an Dritte zu übertragen.

Zeichnungsart

Der Verwaltungsrat legt die Art der Zeichnung der mit der Vertretung der Gesellschaft betrauten Personen fest.

C. Die Revisionsstelle

Art. 21

Wahl, Amtsdauer und
Aufgaben

Die Generalversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr eine Revisionsstelle.

Die Revisionsstelle hat den gesetzlichen Anforderungen bezüglich Befähigung und Unabhängigkeit zu entsprechen.

Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes Gesetz und Statuten entsprechen, und erstattet der Generalversammlung über die Prüfung einen schriftlichen Bericht, worin sie die Abnahme der Jahresrechnung, mit oder ohne Vorbehalt, oder deren Rückweisung an den Verwaltungsrat beantragt.

Die Generalversammlung darf die Jahresrechnung nur dann abnehmen und über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschliessen, wenn ein Revisionsbericht vorliegt und die Revisionsgesellschaft anwesend ist.

Auf die Anwesenheit der Revisionsstelle kann die Generalversammlung durch einstimmigen Beschluss verzichten.



IV. Rechnungsablegung

Art. 22

Geschäftsjahr Für die Aufstellung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind die gesetzlichen Vorschriften massgebend. Die Festsetzung des Geschäftsjahres erfolgt durch den Verwaltungsrat.

Art. 23

Gewinnverwendung Über die Verwendung des Bilanzgewinns stellt der Verwaltungsrat der Generalversammlung Antrag. Grundsätzlich soll ein allfälliger Bilanzgewinn im Sinne des gemeinnützigen Charakters der Gesellschaft reinvestiert und nicht an die Aktionärinnen ausbezahlt werden. Auf jeden Fall soll die Dividende nicht höher sein, als der für das Geschäftsjahr massgebende Zinssatz der Bundesobligation (Laufzeit 10 Jahre), auf jeden Fall nicht höher als 5 %.

Es werden keine Tantiemen ausbezahlt.

V. Auflösung und Liquidation

Art. 24

Liquidation Die Generalversammlung kann die Auflösung der Gesellschaft aufgrund der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften jederzeit beschliessen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst. Im Übrigen gelten für die Auflösung und Liquidation die Bestimmungen der Art. 736 ff. OR. Ein allfälliger Liquidationserlös soll an gemeinnützige Institutionen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung gehen.

VI. Bekanntmachungen

Art. 25

Bekanntmachungen Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionärinnen erfolgen schriftlich an die im Aktienbuch aufgeführte Adresse.

Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane für öffentliche Bekanntmachungen der Gesellschaft zu bezeichnen.

Diese Statuten wurden anlässlich der Umwandlung von heute einstimmig genehmigt.

Schüpfheim, den 13. Juni 2016



Beglaubigung

Der unterzeichnete Notar beglaubigt hiermit, dass die vorliegenden Statuten den an der Umwandlungsversammlung von den Delegierten des Gemeindeverbandes Regionales Wohn- und Pflegezentrum Schüpfheim genehmigten Statuten entsprechen und zehn Seiten (inkl. Beglaubigung) umfassen.

Schüpfheim, den 7. Oktober 2016

Der Notar:

Prot. Nr. *4368/2016*

